



Rot-Weiß-Club Gießen e. V.

Jugendordnung

in der Fassung vom 13.02.2015, bestätigt am 27.02.2015

§ 1 Selbstverwaltung

Die Jugendabteilung führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind

1. alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden,
2. die Mitglieder des Jugendvorstands.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind

1. die Förderung und die Pflege des Tanzsports in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen als Teil der Jugendarbeit.
2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, gesunder Entwicklung und Steigerung von Selbstbewusstsein und Sozialkompetenz.
3. die Anregung des gesellschaftlichen Engagements tanzsporttreibender Jugendlicher.
4. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.
5. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Fragen gegenüber dem Vorstand und sonstigen Institutionen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

1. die Jugendversammlung
 2. der Jugendvorstand
-

§ 5 Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern gemäß § 2 zusammen.
- II. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Termin ist durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Clubs ein Vierteljahr im Voraus bekanntzugeben. Der Jugendvorstand beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher ein. Schriftlich im Sinne von § 5 bedeutet per E-Mail, Fax, Clubzeitung oder Brief. Die Einladung kann gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen.
- III. Auf Beschluss des Jugendvorstands, des Vorstandes oder schriftlichen Antrag (§ 5 Abs. 2 S. 4) von mindestens 10 % der Mitglieder (§ 2) ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.
- IV. Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 2, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Jugendversammlungen werden von der Jugendwartin und/oder dem Jugendwart geleitet. Zur Durchführung der Jugendversammlung gilt die Geschäftsordnung des Vereins entsprechend.
- VII. Aufgaben der Jugendversammlung sind
 1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendvorstands.
 2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
 3. Wahl von Jugendwartin, Jugendwart und Jugendkassenwart alle drei Jahre. Der Jugendkassenwart muss bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Entweder Jugendwartin oder Jugendwart muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, die/der andere muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 4. Bestätigung der Gruppensprecher, die aus den einzelnen Trainingsgruppen in jedem Jahr spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung gewählt werden. Die Zahl der Gruppensprecher wird durch den Jugendvorstand festgelegt.
- VIII. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens zwei Wochen nach der Jugendversammlung im Clubheim auszuhängen ist.

§ 6 Jugendvorstand

- I. Der Jugendausschuss besteht aus
 1. der Jugendwartin
 2. dem Jugendwart
 3. den Gruppensprechern
 4. dem Jugendkassenwart
- II. Der Jugendvorstand wird mit Ausnahme der Gruppensprecher auf der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- III. Die Jugendwartin und der Jugendwart vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen und sind Mitglieder im Vorstand des Vereins.
- IV. Der Jugendvorstand erfüllt als Team folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel,

2. Planung und Ausführung von Aktivitäten,
 3. Vorbereitung von Anträgen an den Verein bzw. zur Einbringung in Vorstandssitzungen,
 4. Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit und
 5. Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein.
- V. Scheiden während der Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des Jugendvorstands aus, so gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 der Satzung des Vereins entsprechend. Scheiden sowohl Jugendwartin als auch Jugendwart aus, so muss eine Nachwahl im Rahmen einer hierzu einzuberufenden außerordentlichen Jugendversammlung und eine Bestätigung in der nächsten regulären Mitgliederversammlung erfolgen.
- VI. Der Jugendvorstand ist hinsichtlich seiner Beschlüsse und Aktivitäten sowie seiner Rechnungslegung der Jugendversammlung, der Mitgliederversammlung des Vereins und dem Vorstand gegenüber Rechenschaft schuldig.
- VII. Der Jugendvorstand beauftragt den Jugendkassenwart mit der Verwaltung der ein- und ausfließenden Mittel.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

- I. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder auf einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- II. Für Änderungen der Jugendordnung sind eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- III. Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten am Tag nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.